

Schriften zur Rechtstheorie

Band 284

**Giorgio Agambens
Homo-Sacer-Projekt
im Völkerrechtsschrifttum**

**Eine völkerrechtsphilosophische
Untersuchung, nach rezeptionstheoretischen
Grundlagen abgehandelt**

**Von
Ingmar Miethke**



Duncker & Humblot · Berlin

INGMAR MIETHKE

Giorgio Agambens Homo-Sacer-Projekt
im Völkerrechtsschrifttum

Schriften zur Rechtstheorie

Band 284

Giorgio Agambens Homo-Sacer-Projekt im Völkerrechtsschrifttum

Eine völkerrechtsphilosophische
Untersuchung, nach rezeptionstheoretischen
Grundlagen abgehandelt

Von
Ingmar Miethke



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig
hat diese Arbeit im Sommersemester 2015
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0472
ISBN 978-3-428-14960-5 (Print)
ISBN 978-3-428-54960-3 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84960-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort und Dank

Gegenstand der vorliegenden Arbeit, welche im Sommersemester 2015 von der Juristenfakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen wurde, ist eine Untersuchung über die Bedeutung von Giorgio Agambens philosophischen Konzeptionen aus dem sogenannten Homo-Sacer-Projekt für das zeitgenössische Schrifttum zum Völkerrecht und die rechtswissenschaftliche Anwendung der dadurch gewonnenen Erkenntnisse auf internationale Themenstellungen. Diese Abhandlung im Sinne des Leibniz'schen „theoria cum praxi“ berücksichtigt den Stand der Literatur bis Juli 2016.

Mein besonderer Dank gilt meinem akademischen Lehrer und verehrten Doktorvater, Herrn Universitätsprofessor Dr. Markus Kotzur, LL. M. (Duke Univ.), für die kritische und kompetente Durchsicht des Manuskripts sowie für seinen Zuspruch und seine stetige Unterstützung nicht nur während der Promotionszeit, sondern auch schon während meines Studiums, bei welchem er frühzeitig echte Begeisterung für die Völkerrechtswissenschaft vermitteln und in mir wecken konnte. Ebenso danke ich Frau Universitätsprofessorin Dr. Stephanie Schiedermaier für die zügige Erstellung ihres Gutachtens und die hierin zum Ausdruck gebrachte große Anerkennung meiner Forschungsleistung. Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Universitätsprofessor emeritus Dr. Helmut Goerlich für eine gewinnbringend offene Diskussion bei meiner Verteidigung der schriftlichen Arbeit.

Herzlich bedanken möchte ich mich zudem bei meinem verehrten Mentor in der Rechtspraxis Herrn Rechtsanwalt und Notar Axel Hecht sowohl für die finanzielle und ideelle Förderung als auch für die Schaffung von Freiräumen für meine Promotionsarbeit neben der Erwerbstätigkeit als Rechtsanwalt.

Ganz besonders danken möchte ich schließlich meiner lieben Familie, Frauen Aileen Jänecke, Imone Miethke, Irma Fritsch und Herren Frank Miethke, Gerald Fritsch, die mich während meiner juristischen Ausbildung in jeder Lebenslage unterstützt und mir Rückhalt gegeben haben – ihnen ist diese Arbeit von ganzem Herzen gewidmet.

Gießen/Leipzig, im Juli 2016

Ingmar Miethke

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	15
1. Rezeption und Fortschreibung	16
2. Warum Giorgio Agambens Homo-Sacer-Projekt?	18
3. Zielsetzung und Aufbau der Untersuchung	23
II. Grundlagenforschung zum Völkerrecht	29
1. Völkerrechtsphilosophie	35
2. Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d) IGH-Statut	43
3. Grundlagen- und Klassikertext im Völkerrechtsschrifttum	48
III. Rezeptionsmodell mit juristisch-kulturellen Theorieelementen	57
1. Allgemeines juristisches Rezeptionsmodell nach Peter Häberle	62
2. Kulturelles Rezeptionsmodell nach Sven Strasen	68
3. Zusammenführung der rezeptionstheoretischen Elemente	73
IV. Homo-Sacer-Projekt von Giorgio Agamben	99
1. Grundlegende Konzepte der Homo-Sacer-Schriften	102
2. Aussagekraft der Konzepte bei Agamben	117
3. Einordnungsproblematik der Konzepte nach Agamben	144
V. Homo-Sacer-Projekt im Völkerrechtsschrifttum	150
1. Analyse der Textquellen	151
2. Kritik zur Rezeption und Fortschreibung	174
3. Implikationen der Untersuchung	212
VI. Zusammenfassende Thesen	235
1. Über Ziele und Aufbau der Untersuchung	235
2. Über einzelne Teile der Untersuchung	236
3. Schlussthese	240

Anhang zur Rezeptionsanalyse	241
Literaturverzeichnis	257
Personen- und Sachverzeichnis	295

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere/-r Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AFLJ	Australian Feminist Law Journal
AJCL	American Journal of Comparative Law
AJIL	American Journal of International Law
AJLM	American Journal of Law & Medicine
ALR	Akron Law Review
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Anmerk. d. d. Verf.	Anmerkung durch den Verfasser
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
ASILProc	American Society of International Law Proceedings
AUILR	American University International Law Review
av. J.-C.	avant Jésus-Christ (Französisch: vor Christus)
AVR	Archiv des Völkerrechts
BCLR	Boston College Law Review
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter/-in
Berl. J. Soziol.	Berliner Journal für Soziologie
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BJIL	Brooklyn Journal of International Law
BMK-ZP	Zusatzprotokoll zum Menschenrechtsübereinkommen des Europarates zur Biomedizin
bspw.	beispielsweise
Buchst.	Buchstabe/-n
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CGREU	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
CHRLR	Columbia Human Rights Law Review
CJGL	Columbia Journal of Gender and Law
CLR	Chapman Law Review
CWRJIL	Case Western Reserve Journal of International Law
D. C.	District of Columbia
ders.	derselbe
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
d. h.	das heißt

dies.	dieselbe/-n
diesbezgl.	diesbezüglich/-er/-en
Dr.	Doktor/-in
DZPh	Deutsche Zeitschrift für Philosophie
ebd.	ebenda/ebendort
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EILR	Emory International Law Review
EJIL	European Journal of International Law
EJLR	European Journal of Law Reform
EJPT	European Journal of Political Theory
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESchG	Embryonenschutzgesetz
et al.	et alii (Lateinisch: und andere)
etc.	et cetera (Lateinisch: und so weiter)
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f.	folgende [Seite]
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCLR	Federal Courts Law Review
ff.	folgende [Seiten]
FILJ	Fordham International Law Journal
FJIL	Florida Journal of International Law
Fn.	Fußnote/-n
GenTG	Gentechnikgesetz
GG	Global Governance/Grundgesetz
GLJ	German Law Journal
GLR	Griffith Law Review
GoJIL	Goettingen Journal of International Law
GWILR	George Washington International Law Review
Hervorheb. [d. d. Verf.]	Hervorhebung/-en [durch den Verfasser]
HLLR	Harvard Latino Law Review
Hrsg.	Herausgeber/-in
IB	Internationale Beziehungen
IBM	International Business Machines [Corporation]
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda (Englisch: Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda)
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (Englisch: Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien)
IEP	Internet Encyclopedia of Philosophy [Online-Enzyklopädie zur Philosophie]
IFB	Informationsmittel für Bibliotheken
IGH	Internationaler Gerichtshof
IICLR	Indiana International & Comparative Law Review
IJCL	International Journal of Constitutional Law
IJGLS	Indiana Journal of Global Legal Studies
ILSA JICL	International Law Students Association Journal of International and Comparative Law

insbes.	insbesondere
Int. J. Child Right	International Journal of Children's Rights
Iolis	Individualizable Online Literature Information System [Literatur-Webserver]
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne einer/eines
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
i. S. v.	im Sinne von
ithf	Institut für Theologie und Frieden
IUAV	Istituto Universitario di Architettura di Venezia (Italienisch: Universität für Architektur Venedig) [Università Iuav di Venezia]
i. V. m.	in Verbindung mit
Jhd.	Jahrhundert
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JILIR	Journal of International Law and International Relations
JJ	Journal Jurisprudence
JKU	Johannes Kepler Universität
J.L. & Religion	Journal of Law and Religion
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JRS	Journal of Refugee Studies
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz [Vierteljahresschrift für Recht und Politik]
LCLR	Lewis & Clark Law Review
LL. M.	Legum Magister/Magistra (Lateinisch: Magister der Rechte) Master of Laws
MinnJIL	Minnesota Journal of International Law
MJIL	Melbourne Journal of International Law
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
MPI	Max-Planck-Institut
MUJIEL	Merkourios Utrecht Journal of International and European Law
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
N	Stichprobengröße
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Englisch: Organisation des Nordatlantikvertrags)
n. Chr.	nach Christus
NCLR	New Criminal Law Review
NGO	Non-Governmental Organization (Englisch: Nichtregierungsorganisation)
Nr.	Nummer/-n
OBIM	Office of Biometric Identity Management
OCR	Optical Character Recognition [Texterkennung]
OSLJ	Ohio State Law Journal
Pap. Polít. Bogotá Colombia	Papel Político, Pontificia Universidad Javeriana, Bogotá Colombia
PASW	Predictive Analysis SoftWare

PDF	Portable Document File (Englisch: portables Dokumentenformat)
PLR	Pace Law Review
pp.	pages (Englisch: [folgende] Seiten)
RAVE	Rechtsprechung und Aufsätze zum Völker- und Europarecht
RCS	Review of Constitutional Studies
RG	Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
RGBL	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer/-n
S.	Seite/-n
SCULR	Southern Cross University Law Review
SDILJ	San Diego International Law Journal
SJLS	Singapore Journal of Legal Studies
SLR	Syracuse Law Review
sog.	sogenannt/-er/-e/-es
Soz. Recht u. jur. Überbau	Sozialistisches Recht und juristischer Überbau
SPSS	Statistical Product and Service Solution oder Superior Performing Software System
Spstr.	Spiegelstrich
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts der Schweiz
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
SWLR	Southwestern Law Review
TILJ	Texas International Law Journal
TLCP	Transnational Law & Contemporary Problems
TQ	Textquelle/-n
Trans.	Translation (Englisch: Übersetzung)
u.	und
u. a.	unter anderem, unter anderen, und andere, und anderes
u. dgl. m.	und dergleichen mehr
UK	United Kingdom [of Great Britain and Northern Ireland] (Englisch: Vereinigtes Königreich [von Großbritannien und Nordirland])
ULR	Utrecht Law Review
UN	United Nations (Englisch: Vereinte Nationen)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Englisch: Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)
Univ.	Universität/University
UPJIL	University of Pennsylvania Journal of International Law
US	United States [of America] (Amerikanisch: Vereinigte Staaten [von Amerika])
U.S.	United States [of America] (Englisch: Vereinigte Staaten [von Amerika])
USA	United States of America (Englisch: Vereinigte Staaten von Amerika)
US-VISIT	United States Visitor and Immigrant Status Indicator Technology
u. U.	unter Umständen
v.	von
vgl.	vergleiche

VILP	Viadrina International Law Project
VJTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VUWLR	Victoria University of Wellington Law Review
WLR	Washington Law Review
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜRV	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention
YJIL	Yale Journal of International Law
YJLF	Yale Journal of Law and Feminism
YJLH	Yale Journal of Law and the Humanities
ZaöR	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfAS	Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik
ZfS	Zeitschrift für Soziologie
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

I. Einführung

Es ist eine Welt voller Texte. Texte, die zeilenreich an Buchstaben all jene Worte hervorbringen, mit welchen wir doch stets so bestrebt sind, die Welt und – als ein Hauptstück – das Recht zu formen, obgleich ihren Sinn niemand vollends versteht. Es mag eine Eigenart der Juristen sein, dass sie gleichwohl glauben, hinter die Buchstaben, die der Ideen und Gedanken der Menschen als Worte, als jene kleinsten selbstständigen sprachlichen Einheiten von Lautung und Inhalt ihren Ausdruck verleihen, blicken zu können. Etwa durch Auslegung der Worte in Texten versuchen sie unentwegt, die hierin vermutete und möglicherweise nur erhoffte Ordnung der Welt zum Leuchten zu bringen. Nichtsdestoweniger: Die Buchstaben der Texte bleiben schwarz.¹ Das Lesen und Verstehen von Texten erwächst immer mehr zur geschuldeten Notwendigkeit. Hiervon zeugen auch das Bestreben und die Fähigkeit der Vereinten Nationen, die weltweite Kooperation zwischen den Völkerrechtssubjekten mithilfe von Worten und Texten zu harmonisieren.² Um die vielfältigen juristisch-politischen Rahmenbedingungen konstruktiver Staatenkooperation weiterhin im 21. Jahrhundert auf der Grundlage internationaler Werte sicherzustellen³, mitunter in ihren systematischen Bezügen zu originä-

¹ Vorstehendes in Anlehnung an *Kiesow*, in: RG 1 (2002), S. 56 (68f.); *ders.*, in: Norris (Hrsg.), S. 248 (258f.); daneben sei erwähnt, dass es insbes. die Theologie und die Rechtswissenschaft – zwei überwiegend textbasierte Disziplinen aus Forschung und Lehre – waren, welche die Kunst der Auslegung ursprünglich entwickelten und praktizierten, siehe dazu ausführlicher bei *Douzinas/Warrington*, in: Douzinas et al., S. 29 (32f.); weiterhin wird in vorliegender Untersuchung in Ansehung der mannigfaltigen Darstellungsmöglichkeiten digitaler Medien und elektronischer Datenverarbeitungstechnologien des 21. Jahrhunderts angenommen, dass die Buchstaben und sprachlichen Zeichen (gemeinhin sowie vielerorts) in der Farbe Schwarz abgebildet sind.

² Das internationale Regime der Vereinten Nationen versteht sich selbst nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 4 UN-Charta als „ein Mittelpunkt [...], in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden.“ Demgemäß unterliegt ein jedes Handlungsfeld eines Völkerrechtssubjekts, als Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, der Existenz dieses internationalen Regimes, mithin der (völker-)vertraglichen Bindung des einzelnen Völkerrechtssubjekts an die Vereinten Nationen als ein Regelungs- und Ordnungssystem. Derartige internationale Regime sind nach der Theorie der internationalen Beziehungen völkerrechtliche Institutionen, die der problemfeldspezifischen Konfliktbearbeitung in der internationalen Politik sowie Staateninteraktion bzw. -kooperation dienen, die die verschiedenen Erwartungen der Akteure durch die ihnen zugrunde liegenden Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren in Einklang bringen und demgemäß das Verhalten der Akteure dauerhaft zu leiten oder zu lenken vermögen, vgl. bei *Martin/Simmons*, in: *International Organization* 52 (1998), S. 729 (737).

³ Die sich weltweit (oft) zuspitzenden Herausforderungen der Menschheit, wie z. B. die sich ausweitende Flüchtlingsproblematik aufgrund einer strukturellen Unterentwicklung der meisten Länder der Welt bzw. einer zunehmenden Gefährdung der lebensfreundlichen Umwelt, veranlas-

ren Vertragspflichten und anderen (Rechts-)Quellen des Völkerrechts⁴ konsequent in den hierzu bestimmten Schriftstücken fortschreiben zu können, bedarf das Völkerrecht einer steten methodischen Öffnung⁵ und – wohl noch ausschlaggebender – einer globalen Kommunikation⁶ von geeigneten Beschreibungs- und Erklärungsansätzen für einen multiperspektivischen Zugang zum Völkerrecht⁷. Damit stellt vor allem das vielschichtige Kulturgespräch über bedeutende Grundlagen- und Klassikertexte aus beispielsweise Literatur, Staats- und Rechtsphilosophie der pluralistischen (Kultur-)Nationen⁸ – im notwendig multikulturellen Weltmaßstab – weithin einen unverzichtbaren Konsensfaktor dar.⁹

1. Rezeption und Fortschreibung

Diese Untersuchung befasst sich aus vorerwähntem Grund, dass nämlich Texte nur von Wort zu Wort begreifbar sind, mit vielfältigen Erscheinungsformen des Nachlebens von prägnantem Ideen- und Gedankengut aus Grundlagen- oder Klassikertexten in wissenschaftlichen Texten mit aktuellen Problem- und Themenstellungen zum Völkerrecht. Die damit verbundenen Grundfragen beziehen sich einerseits auf das dort vom jeweiligen Autor ausgewählte Konzept aus Literatur, Staats- und Rechtsphilosophie sowie andererseits auf dessen Darstellung in einer Schriftquelle. Der (bloße) Bezug zum ausgewählten Entwurf wird im Folgenden unter dem Begriff der Rezeption angesprochen. Der Bezug zu weiterführenden Darstellungen in einer Textquelle wird alsdann unter dem Begriff der Fortschreibung verstanden. Diese Unterscheidung bildet den unerlässlichen Ausgangspunkt für die Rekonstruktion des Fortschreibungsgeschehens aus dem Befund der Rezeption zu einem Betrachtungsgegenstand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung in der Abhandlung. Ein Ansatz, der sinnvoll erscheint, da sich die Rezeption eines bestimmten Inhalts – in der Regel gekennzeichnet durch das wissenschaft-

sen erkennbar immer mehr Völker, Staaten, Politiker und Wissenschaftler dazu, sich auf international anerkannte Wertprinzipien und -normen (u. a. Kooperations- und Solidaritätsbekenntnisse, bspw. in Präambel der UN-Charta und Art. 1 Nr. 1 bis 4 UN-Charta) zu berufen, so auch bei *Terz*, in: ARSP 86 (2000), S. 168 (168 f.). Als wesentlich erscheint hierbei die Einsicht, dass sich derartige Wertvorstellungen in verschiedenen Kulturkreisen, welche in summa die Menschheit bilden, finden lassen, siehe weiterführend bei *Atzert*, in: *Jungle World* 28 (2001); *Geulen*, Giorgio Agamben zur Einführung, S. 12; *Lemke*, Gouvernementalität und Biopolitik, S. 92 ff.

⁴ Zu Varianten und Komponenten des Begriffs „Völkerrechtsquelle“ siehe bei *Strebel*, in: *ZaöRV* 36 (1976), S. 301 (302 ff.); zur Begriffsklärung vgl. auch bei *Kratzsch*, S. 5 ff.

⁵ *Kotzur*, in: Blankenagel et al. (Hrsg.), S. 289 (296 f.) m. w. N.; *Thies*, S. 137.

⁶ So auch ausdrücklich bei *Kotzur*, in: *JöR* 49 (2001), S. 329 (330); zur Abgrenzung zwischen inter- und transkultureller Kommunikation, jener Konnektivität „zwischen“ oder „unter“ Kulturvölkern und „durch Kulturen hindurch“, vgl. bei *Hepp/Löffelholz*, in: dies. (Hrsg.), S. 11 (14 ff.).

⁷ So auch bei *Peters*, in: *ZaöRV* 67 (2007), S. 721 (756).

⁸ Ein historischer Abriss über die pluralistischen (Anfangs-)Bedingungen der internationalen Gemeinschaft ist bei *Ago* zu finden, *ders.*, in: Fischer et al. (Hrsg.), S. 25 (25 ff.).

⁹ Vgl. dazu bei *Häberle*, *Klassikertexte im Verfassungsleben*, S. 40; *Kotzur*, in: *JöR* 49 (2001), S. 329 (331); *ders.*, in: *Weiß* (Hrsg.), *Hugo Grotius: Mare Liberum*, S. 5 (13).

liche Zitat¹⁰ – wesentlich einfacher erkennen lässt, als dessen inhaltliche Fortschreibung im wissenschaftlichen Diskurs oder vielschichtigen Kulturgespräch.¹¹ Rezipieren gewissenhaft arbeitende Verfasser in ihren Texten in ähnlicher Weise dasselbe Konzept von anderen Wissenschaftlern etwa aus der Literatur, Staats- und Rechtsphilosophie, so ist dieser Vorgang in der Regel eindeutig und klar zu erkennen, da sie die in Bezug genommenen Personen namentlich benennen, mitunter deren ausschlaggebende Leistungen hervorheben und nicht nur in ganz nebensächlicher Art erwähnen. Demgegenüber erscheint es weitaus schwieriger und problembehafteter zu sein, eine eindeutige und klare Abhängigkeit in entsprechender Weise festzustellen, insbesondere wenn ein Verfasser nicht eigens auf die Verwendung einer übernommenen Idee oder Konzeption verweist. Es fehlt in einem solchen Fall vorwiegend an der Nachvollziehbarkeit oder Vergleichbarkeit der Inhalte des aufgegriffenen Gegenstands durch Dritte. Über solche grundlegenden Betrachtungen von Rezeption und Fortschreibung hinaus ergeben sich im Laufe der Untersuchung zahlreiche weitere Erkenntnismöglichkeiten in Bezug auf die Völkerrechtsphilosophie als „Wissenschaft in statu nascendi“¹² und insoweit als ein „unverzichtbares wissenschaftliches Desiderat“¹³.

Die Analyse von Rezeption und Fortschreibung umfasst danach sowohl eine nicht zu unterschätzende Komplexität im Detail als auch einen vermutlich nicht restlos ergründbaren Problemraum zwischen Ent- und Neukontextualisierungen von Informationen. Der Detailbereich von Rezeption und Fortschreibung zu einem abgrenzbaren Themenbereich verkompliziert sich bei genauerer Erforschung unweigerlich um mindestens zwei bestimmende Gesichtspunkte: Zum einen müssten die mentalen (kognitiven) Vorstellungen¹⁴ der Verfasser bei der Auswahl und Darstellung der ursprünglichen Konzepte für ihre eigenständigen Texte hinreichend bekannt sein und bei einer nachgelagerten Betrachtung noch hinzugerechnet werden; zum anderen wäre ebenso zu bedenken, dass ein und dasselbe Konzept oder ein und derselbe Argumentationstopos im Fall seiner Wiederverwendung zu unterschiedlichen Zeiten oder auch in unterschiedlichen Kulturräumen, also für unterschiedliche Menschen, eine gänzlich unterschiedliche Bedeutung im Aussagegehalt besitzen und somit das Erklärungs- und nachfolgend Erkenntnispotenzial

¹⁰ *Jele* benennt sieben Kriterien, die wohl den (Mindest-)Standard des wissenschaftlichen Zitats umreißen dürften: Einfachheit, Regelmäßigkeit, Exaktheit, Nachvollziehbarkeit, Praktikabilität, Vergleichbarkeit, produktspezifische Eigenheit, vgl. dazu ausführlicher bei *ders.*, S. 8–13; siehe weiterhin bei *Morlok*, in: Blankenagel et al. (Hrsg.), S. 93 (117 ff.) m. w. N.

¹¹ *Häberle* spricht sich bei der Abhandlung juristischer Problemfelder für die (Mit-)Betrachtung des kulturellen Kontexts aus, *ders.*, in: JZ 21 (1992), S. 1033 (1034).

¹² *Terz*, in: ARSP 86 (2000), S. 168 (171 ff.).

¹³ So ausdrücklich bei *Kotzur*, in: JöR 49 (2001), S. 329 (331).

¹⁴ „Die Welt ist meine Vorstellung“, wie der Philosoph *Arthur Schopenhauer* konstatierte, wobei er unter Vorstellung die mentalen Funktionen verstand, die für die Modalitäten des Erkennens eines erkennenden Lebewesens verantwortlich sind; siehe eingehender zum Problemfeld, insbes. wie mentale Funktionen des Menschen sein Erkenntnisvermögen beeinflussen, bei *Schopenhauer*, § 1, S. 38 ff.